

# Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendbarkeit des § 86 Abs. 5 SGB VIII bei Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

---

## 1. Vorbemerkung

Klarstellende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ergehen in aller Regel zu Problematiken allgemeiner Bedeutung, die sowohl auf dem Verwaltungsweg wie auch in den unteren und mittleren Gerichtsinstanzen keiner einheitlichen Beurteilung zugeführt werden konnten. Dabei ergingen gelegentlich auch Entscheidungen, die in der Praxis durchaus ambivalent aufgenommen wurden. Dass eine höchstrichterliche Entscheidung Verunsicherung der Jugendhilfepraxis in diesem Ausmaß hervorrufen kann, dürfte dabei allerdings ein Novum darstellen (vgl. dazu auch u. a., JAmt 2011/233 ff.). Auch wenn höchstrichterlicher Rechtsprechung in aller Regel richtungsweisende Funktion zukommt, ist gleichwohl festzustellen, dass sich auch diese Entscheidungen immer nur mit konkreten Einzelfällen befassen und daraus nicht zwangsläufig eine flächendeckend gültige Wirkung erwachsen kann (und darf), wie die vorliegende Entscheidung deutlich macht. Daneben sollte nicht übersehen werden, dass auch Gerichte in ihrer Entscheidungspraxis bei der Interpretation geltenden Rechts durchaus an den Wortlaut bestehender Gesetze gebunden sind. Eine Entscheidung, die den Gesetzeswortlaut dabei nahezu komplett ignoriert, muss zumindest fachlich stark hinterfragt werden.

## 2. Systematik der örtlichen Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen wird nach den Vorschriften des § 86 SGB VIII an die unterschiedlichen Aufenthalte geknüpft. Dabei wird zunächst vom Idealfall des § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ausgegangen, dass sich die gesamte Familie bei Beginn der Leistung im gleichen Jugendamtsbezirk aufhält. Die folgenden Absätze regeln die Zuständigkeit für die unterschiedlichsten familiären Konstellationen vom Getrenntleben der Elternteile bereits vor oder bei Leistungsbeginn in Kombination mit Regelungen zur elterlichen Sorge bis hin zur Vorschrift des § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, der den nicht seltenen Fall beschreibt, dass die Elternteile nach der Gewährung einer Jugendhilfeleistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen. Daneben wird in den Fällen, in denen sich die Anknüpfung an das Sorgerecht als untauglich erweist, das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils herangezogen, bei dem das Kind oder der Jugendliche zuvor gelebt hat. Ausschließlich im Fall der nachträglichen Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte regelt § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII eine Festschreibung der bisherigen örtlichen Zuständigkeit, wenn und solange die Personensorge zu diesem Zeitpunkt entweder beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht. Dabei kann nach bislang übereinstimmender Fachmeinung Anknüpfungspunkt nur die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII sein, da die Absätze 2 und 3 bereits von verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten ausgehen (vgl. u.a. Fieseler/Schleicher, GK- SGB VIII, § 86, RdNr. 29).

Zwar fachlich vielfach kritisiert, aber dennoch nicht ohne Logik hat der Gesetzgeber an chronologisch unterschiedlichen Stellen bei der Gestaltung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zwei nahezu identische Formulierungen in § 86 Abs. 2 Satz 1 und § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII verwendet, von denen sich die erste auf eine (bei Leistungsbeginn) bereits bestehende Aufenthaltssituation bezieht, während die zweite ihrem Wortlaut nach eindeutig nur anwendbar sein soll, wenn sich gewöhnliche Aufenthalte nach Leistungsbeginn ändern.

### **3. Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelnen**

#### **3.1 Urteilstenor**

Das BVerwG hat mit Urteil vom 09.12.2010 Az. 5 C 17.09 in Ergänzung seines Urteils vom 30.09.2009 Az. 5 C 18.08 entschieden, dass die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII auch für die Fälle anwendbar sein soll, in denen die Eltern bereits vor oder bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten und diese auch während des Leistungsbezugs beibehalten.

Daneben hält das Gericht eine Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII auch dann für veranlasst, wenn sich zwar beim Personensorgerecht eine Änderung ergibt, die bisher für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalte aber unverändert bleiben.

Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 3 SGB VIII erfasst nach Auffassung des Gerichts ausschließlich die Fälle, in denen die Eltern vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und gleichzeitig keinem Elternteil die Personensorge zusteht.

#### **3.2 Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 SGB VIII**

Das Urteil des BVerwG setzt bei der oben unter Nr. 2 beschriebenen Systematik an und führt aus, dass § 86 Abs. 5 SGB VIII „...entsprechend ihrem Charakter als umfassende Regelung für verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern nach Leistungsbeginn...“ auch dann anwendbar sein solle, „wenn die Eltern ... bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und diese während des Leistungsbezugs beibehalten.“ § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII greife nur so lange, als sich weder am gewöhnlichen Aufenthalt des allein personensorgeberechtigten Elternteils noch an der Zuordnung/Übertragung der Personensorge etwas ändere (Nr. 22).

Die Anwendbarkeit des § 86 Abs. 5 SGB VIII ende „...erst mit der Einstellung der Leistung bzw. der Gewährung einer (zuständigkeitsrechtlich) neuen Leistung oder der (erneuten) Begründung eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII...“.

Damit wird der Regelung gesetzssystematisch ein Rang eingeräumt, der ihrer Stellung als Auffangtatbestand nicht gerecht wird. Wollte man diese Auslegung so in die Praxis übertragen, wäre die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 insoweit obsolet, weil sich der Logik des Gerichts zufolge dafür kein Anwendungsfall mehr ergeben könnte.

Einen nach dieser Argumentation unlogischen Zirkelschluss enthält die Nr. 24 der Urteilsbegründung, nach der im entschiedenen Fall eine Zuständigkeit des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII vorliege, weil „...nach dem Entzug des Sorgerechts ... kein Elternteil mehr personensorgeberechtigt war.“ Dies habe zur Folge, dass die bisherige Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bestehen geblieben sei.

Denn wenn für die beschriebenen Fälle nach Auffassung des Gerichts eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht begründet werde, sondern § 86 Abs. 5 SGB VIII als umfassende Regelung zur Anwendung kommen soll, kann in der logischen Folge auch keine statische Zuständigkeit im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf Grund der Verweisung in § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII entstehen.

Hier widersprechen sich die Aussagen des Gerichts.

#### **3.3 Mögliche Folgen des Urteils für die Praxis**

Bei entsprechender Anwendung des Urteils können mit der zwangsläufig vermehrten Anwendung statischer Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII zunehmend Konstellationen auftreten, in denen sich keiner der Betroffenen (Kind/Jugendlicher, getrennt lebende Elternteile) mehr im Bereich des örtlich zuständigen Jugendamtes aufhält. Derartige Ergebnisse widersprechen jeglicher jugendhilfefachlichen Grundlage und sind weder für die Fachdienste noch für die Familien hilfreich.

**Beispiel:**

Elternteile leben bereits vor Hilfebeginn getrennt in Jugendamtsbereich A und B, das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der allein sorgeberechtigten Mutter. Die örtliche Zuständigkeit liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII beim Jugendamt am Wohnort der Mutter im Bereich B. Begründet die Mutter einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in den Jugendamtsbereich C, wandert die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII mit ihr an den neuen gewöhnlichen Aufenthalt in C. So weit, so gut bisher.

Wird nun der Mutter das Sorgerecht entzogen, ist die örtliche Zuständigkeit nach Auffassung des BVerwG gemäß § 86 Abs. 5 SGB VIII neu zu beurteilen (Leitsatz Nr. 3). Nachdem die Personensorge nunmehr keinem Elternteil mehr zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit im Jugendamtsbezirk A nach § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII weiterhin bestehen. Die Elternteile leben jetzt in Bezirk A und C, örtlich zuständig ist jedoch weiterhin das Jugendamt in B. Ein Ergebnis, das niemanden zufrieden stellen kann, vor allem dann nicht, wenn die Mutter in einen weit entfernt liegenden Jugendamtsbezirk zieht.

**4. Fazit**

Das Gericht hatte wohl bei seiner Entscheidung verständlicher Weise in erster Linie den streitgegenständlichen Einzelfall im Blick und dabei die möglichen immensen Folgewirkungen der Entscheidung auf die gesamte Jugendhilfeverwaltung nicht oder nicht ausreichend bedacht.

Es hat in wohlmeinender Absicht die Praxis, sowohl der wirtschaftlichen Jugendhilfe als auch der pädagogischen Dienste, vor fachlich und organisatorisch nahezu unlösbare Probleme gestellt. En passant wird die gesetzliche Systematik der Anknüpfung örtlicher Zuständigkeiten an unterschiedlichste Fallgestaltungen und der dynamischen Zuständigkeit mehr oder weniger auf den Kopf gestellt, die in den mittlerweile fast 20 Jahren gesetzgeberischer Bemühungen und hochrangiger Literaturmeinungen gepaart mit umfangreicher gerichtlicher Unterstützung zumindest annähernd befriedigende Auslegungsergebnisse brachte.

Dennoch wird das Urteil des BVerwG nicht völlig unbeachtet bleiben können, stellt es doch eine höchstrichterliche – wenngleich höchst zweifelhafte – Interpretation der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit dar. Es wird daher kaum zu umgehen sein, dass sich die öffentliche Jugendhilfe in geeigneter Weise mit der Entscheidung auseinandersetzt und rechtsprechungskonforme Lösungen für die eigene Verwaltungspraxis zu finden versucht. Dabei muss zwangsläufig geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Entscheidung auf die Beurteilung konkreter Fallgestaltungen übertragbar ist. Es kann aber nur ausdrücklich davor gewarnt werden, sich von der Überprüfung laufender oder vor allem bereits abgeschlossener Fälle finanzielle Entlastungen auf dem Kostenerstattungswege zu erwarten. Denn wenn alle Jugendhilfeträger in gleicher Weise eine Neuurteilung der bislang zuständigkeitsrechtlich geklärten Fälle anstreben, wird es sich dabei im Endergebnis in aller Regel um ein Nullsummenspiel handeln, in dem der zusätzlich entstehende immense Verwaltungsaufwand nachträglicher Überprüfungen das erzielbare Endergebnis finanziell in keiner Weise rechtfertigen dürfte.

Klaus Müller